

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: An das helvetische Publikum
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kleinen beym Ausschneiden gebrauchten Maaße, dessen Unterschied von dem beym Einkaufe gewöhnlichen, immer noch 11 p. Ct. und gar 15 p. Ct. beträgt, ein mehr als hinlänglicher Ersatz gefunden wird, und daß nur der Consument diese Abgabe entrichte, nie der Wirth. Dieses sind die Beweggründe der Vollziehung, diese Getränkesteuer zu bewilligen, obschon sie in der nemlichen Botschaft erklärt, daß das Umgeld, wie es in der ehemaligen Ordnung der Dinge bezogen worden, mit den Grundsätzen unsrer Verfassung unverträglich sey.

So sehr die Majorität Ihrer Polizeycommission sich mit der Verfügung der Vollziehung einzuverstehen wünschte, so kann sie doch aus folgenden Gründen nicht einstimmen, und zwar

1) Weil das Gesetz vom 15. Hornung 1799 deutlich vorschreibt, daß alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens beitragen sollen, die Ausgaben zu bestreiten, welche durch die gewohnten Gemeindseinkünfte nicht mögen bestritten werden. So lange dieses Gesetz nicht zurückgenommen ist, kann nie eine Classe von Bürgern allein angehalten werden, besondere Gemeindesteuern zu tragen.

2) Das Gesetz vom 25. April 1800 überträgt zwar der Vollziehung bey waltenden Streitigkeiten über Gemeindsanlagen zu entscheiden. Allein auch dieses Gesetz bindet die Entscheidung der Vollziehung und wies sie auf das Gesetz von 15. Hornung zurück.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

In das helvetische Publikum.

Eine Edictalcitation des Cantonsgerichts in Luzern vom Nov. 1800, welche in die öffentlichen Blätter eingerückt ist, und mich unter Androhung weiterer gerichtlicher Verfolgungen auffordert, einem Urtheil dieses Gerichts genug zu thun, welches mich auf eine Injurienklage der luzernerischen Verwaltungskammer, zu einer offengerichtlichen Genugthuung gegen dieselbe verfällt hat, nöthiget mich nun, diesem Gericht ebenfalls förmlich und offenkundig zu erklären:

Daß der Unterzeichnete der Aufforderung zur persönlichen Stellung kein Genüge thun werde, weil diese Forderung ungereimt und unbefugt, weil das Urtheil selbst der gesetzlichen Ordnung und Vorschrift zuwider, und so wie das bisherige Benehmen des Gerichts und der Kläger in dieser Sache, der magistratischen Würde und Anstand entgegen ist, und daß daher der Unter-

zeichnete nun öffentlich gegen dieses Urtheil protestirt und sich deswegen, seinem Recht gemäß, zur einstweiligen freywilligen Verbannung aus seinem Vaterlande erklärt, bis die vorhabende und dringlichnöthige Veränderung der Staatsordnung und der Organisation der Gerichtshöfe in Helvetien, es ihm erlauben wird, seine Rechte gegen dieses Urtheil und die rohen Urheber desselben, vor einem Gerichtshof ausfindig zu machen, dessen Mitglieder mit ihrem Amt Achtung für ihre Pflicht und Bekanntschaft mit der gesetzlichen Ordnung verbinden.

Ich werde indessen das Publikum nächstens durch eine, mit den Prozeßakten begleitete, Darstellung dieses Injurienhandels (der nun bald 2 Jahre vor den Gerichten schwebt, und schon durch seinen Namen und durch diese Dauer, ein Vorwurf für den Verstand und die Humanität der öffentlichen Stells wird, die denselben angefangen hat) in den Stand setzen, selbst in dieser Sache zu urtheilen. Eine kurze Erzählung der Veranlassung und des Ganges dieses Rechts Handels ist vorläufig in den Stücken 193, 194 und 195 des N. Schweizer. Republikaners eingerückt.

Zürich am 12. Dec. 1800.

David Vogel, Architect

Advertisement.

Da der unterm 26. Wintermonat lezthin durch die öffentlichen Blätter peremptorisch citierte Architect David Vogel von Zürich, welcher der allhiefigen Verwaltungskammer für die ihr gemachte ehrenrührische Zusage, die schuldige Genugthuung und erkannte Abbitte zu thun, sich bisanhin immer geweigert, am Rechten nicht erschienen: so werden von Seite des Cantonsgerichts Luzern alle Executionsgewalten der helvetischen Republik ersucht, auf besagten David Vogel (dessen Signalement hieunten beygefügt ist) ein wachsamcs Auge halten, und ihn auf Betreten gefänglich einliefern zu lassen.

Signalement.

David Vogel, gebürtig von Zürich, ungefähr 60 Jahre alt, gewesener Baumeister vom Steinwerk, 5 Schuh 2 Zoll hoch, besetzten zusammengestoßenen Körpers, hat graue Augen, große gebogene Nase, starke weißgraue Augbraunen, großen aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, graue Haare, geht voreingebogen daher, und hinkt ein wenig. — Luzern, Freytags den 19. Dec.

Aus Auftrag des Cantonsgerichts,
Die Gerichtschreiberey.